

Satzung

der Stadt Bad Soden am Taunus über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 07.03.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Bad Soden am Taunus steht in dem in § 2 genannten Geltungsbereich für städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen (insbesondere für eine Optimierung des Fuß-/ Radwegenetzes), für das sie am 11.10.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Misch- und Gewerbegebiet Königsteiner Straße" beschlossen hat, ein Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich nach § 1 der Bebauungsplan Nr. 50 "Misch- und Gewerbegebiet Königsteiner Straße" rechtskräftig ist.

Bad Soden am Taunus, 08.03.2012

Bürgermeister



Anlage

Anlage zur Satzung der Stadt Bad Soden am Taunus über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauBG)

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50 "Misch- und Gewerbegebiet Königsteiner Straße" (ohne Maßstab)

